

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



33. Jahrgang – 853. Ausgabe

Mittwoch, 2. Oktober 2024

Nummer 23 – Woche 40

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Inhalt

Beschlüsse der 2. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 24. September 2024	2
Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Luckenwalde	6
Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 27.09.2024	7

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Beschlüsse der 2. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 24. September 2024

Beschlussfassungen im öffentlichen Teil der Sitzung

Vorlagennummer: B-8029/2024

Titel: Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde.

Vorlagennummer: B-8030/2024

Titel: Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: die in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde.

Vorlagennummer: B-8028/2024

Titel: Abschluss von Verträgen für das 33. Luckenwalder Turmfest 2025

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Verwaltung wird ermächtigt, zur Vorbereitung und Durchführung des 33. Luckenwalder Turmfestes 2025 Verträge bis zu einer Höhe von 260.000,00 EUR (netto) abzuschließen.

Vorlagennummer: B-8024/2024

Titel: Jahresabschluss 2021 der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Kenntnisnahme des Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Schlieben den geprüften Jahresabschluss der Stadt Luckenwalde per 31.12.2021 einschließlich der Bestandteile und Anlagen.

Vorlagennummer: B-8025/2024

Titel: Jahresabschluss 2021 - Entlastung der Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15. V. m. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2021.

Vorlagennummer: B-8019/2024

Titel: Berufung sachkundiger Einwohner für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beruft die in der Anlage dieser Beschlussvorlage aufgeführten Einwohner zu beratenden Mitgliedern (sachkundige Einwohner) in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde.

Anlage:

Ausschuss	Name	Vorschlag der Fraktion
Ausschuss für Gesundheit, Soziales,	Ina-Christin Wilke	SPD/GRÜNE
	Hartmut Reck	SPD/GRÜNE

Kultur und öffentliche Ordnung (GSKÖ)	Andreas Herold	Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
	Heike Brumm	Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
	Karin Röhl	GfL
	Frank Berger	GfL
	Daniela Funke	CDU
	Christiane Bankert	CDU
Ausschuss für Bau- und Stadtentwicklung, Umweltschutz und Verkehr (BSUV)	Frank Hildebrandt	SPD/GRÜNE
	Norbert Jurtzik	SPD/GRÜNE
	Erik Scheidler	Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
	Dr. Ricarda Voigt	Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
	Philipp Schumann	GfL
	Dietmar Reuter	GfL
	Richard Küter	CDU
	Andreas Schröder	CDU
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (BJS)	Christian Penzel	SPD/GRÜNE
	Lillian-Marie Ritter	SPD/GRÜNE
	Steffen Große	Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
	Magdalena Peitz	Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
	Heidemarie Ulbrich	GfL
	Oliver Kluge	GfL
	Anna Wunder	CDU
	Jörg Kirstein	CDU
Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen (WF)	Hendrik Fischer	SPD/GRÜNE
	Jan Gabelmann	SPD/GRÜNE
	Florian Recknagel	Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
	Dagmar Pohle	Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
	Markus Schaldach	GfL
	Karl-Heinz Weihe	GfL
	Nikola Gerlach	CDU
	Mona Leukhardt	CDU

Vorlagennummer: B-8026/2024

Titel: Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Frankenfelde vom 17. Juni 2024
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Einwendungen gegen die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Frankenfelde vom 3. Juni 2019 – Wahlperiode 2019 - 2024 – liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Vorlagennummer: B-8027/2024

Titel: Entscheidung über die Gültigkeit der Ortsbeiratswahl im Ortsteil Kolzenburg vom 19. Juni 2024
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Einwendungen gegen die Ortsbeiratswahl im Ortsteil Kolzenburg vom 19. Juni 2024 – Wahlperiode 2024 - 2029 – liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Vorlagennummer: B-8031/2024

Titel: Besetzung des Aufsichtsrates der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: In den Aufsichtsrat der Luckenwalder Wohnungsgesellschaft mbH werden die in der Anlage 2 aufgeführten Personen entsandt.

Anlage 2:

Harald-Albert Swik	Fraktion SPD/GRÜNE
Andreas Krüger	Fraktion Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
Gordon Roth	Fraktion GfL
Nadine Walbrach	Fraktion CDU
Hans Buchner	Fraktion SPD/GRÜNE
Markus Schaldach	Fraktion GfL

Vorlagennummer: B-8032/2024

Titel: Besetzung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. In den Aufsichtsrat der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH werden als Vertreter der Stadt Luckenwalde die in der Anlage 2 aufgeführten Personen entsandt.
2. In die Gesellschafterversammlung der Nuthe Wasser und Abwasser GmbH werden die in der Anlage 3 aufgeführten Personen entsandt.

Anlage 2

Matthias Grunert	Fraktion SPD/GRÜNE
Monika Nestler	Fraktion Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
Jochen Kubick	Fraktion GfL
Michael Wessel	Fraktion CDU

Anlage 3

Dr. Anja Jürgen	Fraktion Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
Christian Penzel	Fraktion SPD/GRÜNE

Vorlagennummer: B-8033/2024

Titel: Besetzung des Aufsichtsrates der Städtischen Betriebswerke

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. In den Aufsichtsrat der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH werden als Vertreter der Stadt Luckenwalde die in der Anlage 2 aufgeführten Personen entsandt.
2. Als Aufsichtsratsvorsitzender der Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH wird die in der Anlage 2 aufgeführte Person bestimmt.

Anlage 2

Detlev von der Heide	Fraktion SPD/GRÜNE
Felix Thier	Fraktion Die Linke/BV/LÖS/Die PARTEI-PDS
Ralf Lindner	Fraktion GfL
Carsten Nehues	Fraktion CDU

Aufsichtsratsvorsitzender: Felix Thier

Vorlagennummer: B-8040/2024

Titel: Mitwirkung der Stadt Luckenwalde in einem kommunalen Bündnis gegen Antisemitismus
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Stadt Luckenwalde tritt dem vom Brandenburger Landesbeauftragten Andreas Büttner initiierten Bündnis gegen Antisemitismus bei.

Folgende Beschlussvorlagen wurden von der Verwaltung zurückgezogen:

Vorlagennummer: B-8021/2024

Titel: Entgeltordnung für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung im Wohnheim der Stadt Luckenwalde

Vorlagennummer: B-8022/2024

Titel: Benutzungsordnung des Wohnheimes der Stadt Luckenwalde

Vorlagennummer: B-8020/2024

Titel: Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Luckenwalde zur Nutzung des Wohnheimes

Vorlagennummer: B-8023/2024

Titel: 10. Änderungsvertrag zum Konzessionsvertrag zwischen der Stadt Luckenwalde und der LUBA GmbH

Beschlussfassung im nicht öffentlichen Teil der Sitzung

Vorlagennummer: B-8035/2024

Titel: Verkauf Grundstück am Zapfholzweg, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6, Flurstück 79/37 und Teilfläche Flurstück 159

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Von dem Grundstück im Gewerbegebiet Zapfholzweg, 14943 Luckenwalde, Gemarkung Frankenfelde, Flur 6 wird das Flurstück 79/37 und eine Teilfläche des Flurstücks 159 in Größe von insgesamt ca. 5.500 m² verkauft.
2. Der Verkauf erfolgt mindestens zum Verkehrswert. Zuzüglich zum Kaufpreis trägt der Erwerber die Kosten für den Kaufvertrag, seiner Umsetzung und die Teilungsvermessung.
3. Die Verwaltung wird ermächtigt, auf Antrag des Erwerbers im Kaufvertrag eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises zuzüglich ggf. auf dem Grundstück durchzuführender Investitionen nebst Zinsen bis zu einer Höhe von 20 % und Nebenkosten bis zu einer Höhe von 10 % zu erteilen.
4. Das Grundstück ist entbehrlich. Wie sich aus der Vorlage ergibt, ist eine öffentliche Nutzung nicht vorgesehen.

Luckenwalde, 27.09.2024

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Luckenwalde

1. Jahresabschluss 2021 der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 24.09.2024 gemäß § 82 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S 6) den durch die Kämmerin aufgestellten, durch das Rechnungsprüfungsamt Schlieben geprüften und durch die Bürgermeisterin festgestellten Jahresabschluss der Stadt Luckenwalde zum 31. Dezember 2021 beschlossen. - Beschlussvorlage Nr. B-8024/2024 -

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Luckenwalde und die Entlastung der Bürgermeisterin über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Luckenwalde

Der vorstehende Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde über den Jahresabschluss 2021 der Stadt Luckenwalde und die Entlastung der Bürgermeisterin über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Luckenwalde werden hiermit gemäß § 82 Absatz 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Die Einsichtnahme in den Jahresabschluss 2021 kann in der Stadtverwaltung in der
- Information – Rathaus Markt 10 in Luckenwalde

zu folgenden Zeiten:

Montag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:30 - 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	8:30 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

erfolgen.

Die Entlastung der Bürgermeisterin über den Jahresabschluss zum 31.12.2021 der Stadt Luckenwalde erfolgte mit der Beschlussvorlage Nr. B-8025/2024 (Stadtverordnetenversammlung 24.09.2024).

Der Jahresabschluss ist auf den Internetseiten der Stadt Luckenwalde www.luckenwalde.de/Jahresabschluss einzusehen.

Luckenwalde, 26.09.2024

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde vom 27.09.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nummer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) in ihrer Sitzung am 24.09.2024 folgende Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde beschlossen:

Inhalt

- § 1 Name der Stadt
- § 2 Stadtgebiet
- § 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung
- § 5 Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
- § 6 Mitteilungspflicht von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 7 Öffentlichkeit der Sitzung
- § 8 Bekanntmachung
- § 9 Senioren- und Behindertenbeauftragter
- § 10 Ortsbeirat, Ortsvorsteher
- § 11 Geschlechterspezifische Formulierung
- § 12 Stadtbedienstete
- § 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1 Name der Stadt

- (1) Die Stadt Luckenwalde ist die Kreisstadt des Landkreises Teltow-Fläming und führt den Namen "Stadt Luckenwalde".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.

§ 2 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet umfasst ca. 46,5 km².

Die Stadt Luckenwalde wird begrenzt:

im Nordwesten, Norden, Osten und Südosten von der Gemeinde Nuthe-Urstromtal, im Süden und Südwesten von der Stadt Jüterbog.

In der Stadt Luckenwalde bestehen die folgenden Ortsteile:

- a) Frankenfelde
- b) Kolzenburg

Das Gebiet des Ortsteils Frankenfelde umfasst den westlich bzw. nördlich der Bundesstraße 101 gelegenen Teil der Gemarkung Frankenfelde.

Das Gebiet des Ortsteils Kolzenburg umfasst die Gemarkung Kolzenburg.

§ 3 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Luckenwalde führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel.
- (2) Das Stadtwappen besteht aus einem Halbrundschild (Proportion 9:8). Es zeigt in Blau (RAL 5015) einen durchbrochenen Renaissanceschild, mit Gold (gelb/RAL 1016) belegt, mit zwei gekreuzten Krummstäben, bewinkelt vorn und hinten von je einem sechsstrahligen Stern und unten von einem Nadelbaum. Der Schild wird silbern (weiß/RAL 9010) bekrönt von einem durchbrochenen Nest mit einem seine vier Jungen fütternden Pelikan. Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.
- (3) Die Stadtflagge (Proportion 3:5) besteht aus zwei waagerechten gelb-blauen Streifen (RAL 5015 und

1016) von gleicher Breite, mit dem Stadtwappen im Obereck. Der Mittelpunkt des Wappens in der Höhe von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Bei Verwendung als Knatterfahne ist die Flagge senkrecht zweistreifig. Der Mittelpunkt des Wappens in der Breite von 2/3 einer Streifenbreite befindet sich im Mittelpunkt des Oberecks. Die Verwendung der Stadtflagge durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der in Großbuchstaben gehaltenen Umschrift im oberen Teil: Stadt Luckenwalde und im unteren Teil: Landkreis Teltow-Fläming. Im oberen Teil zeigen die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappenbild. Die Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 35 Millimeter, 20 Millimeter oder 13 Millimeter.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung eines Dienstsiegels beauftragen.

§ 4 Förmliche Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 bis 8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Luckenwalde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und in den Ortsbeiratssitzungen
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen

Die Stadt Luckenwalde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Luckenwalde näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (4) Die Stadt Luckenwalde beteiligt Kinder und Jugendliche in sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. durch offene Beteiligung
 - a. Kinder- und Jugendbefragungen,
 - b. Informationsveranstaltungen und
 - c. Podiumsdiskussionen.
 3. Projektbezogen durch dialogische Beteiligung
 - a. Kinder- und Jugendforen,
 - b. Diskussionsrunden und
 - c. Workshops
 - d. temporäre Arbeitsgruppen.
- (5) Im Rahmen der Umsetzung der Einwohnerbefragung gemäß Absatz 1 Nummer 3 und der Umsetzung der in Absatz 4 Nummern 2 und 3 genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung, kann in begründeten Fällen eine Zufallsauswahl von Teilnehmenden aus dem Melderegister erfolgen sowie die Verarbeitung der benötigten Daten.

§ 5 Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen im Wert von **50.000 Euro** bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Mindestens anzugeben sind:
 - a) der Beruf, der Arbeitgeber beziehungsweise Dienstherr und die derzeitig ausgeübte Beschäftigung sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 - b) jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Luckenwalde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Öffentlichkeit der Sitzung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden spätestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag nach § 8 Absatz 2 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies kann regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall sein:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksgeschäfte,
 3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten

Die Einordnung einer bestimmten Angelegenheit zu einer der in Satz 3 genannten Gruppen von Angelegenheiten entbindet nicht von der Einzelfallprüfung, ob tatsächlich überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner in dem konkreten Einzelfall den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jeder Person auf der Internetseite der Stadt Luckenwalde im Ratsinformationssystem (Bürgerportal <https://www.luckenwalde.de/buergerportal>) eingesehen werden, soweit dies technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten in der Stadt Luckenwalde, Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte

personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im "Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Ist die rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde infolge höherer Gewalt oder anderer unabänderbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (5) Die Regelungen des [§ 3 Absatz 4 BbgKVerf](#) gelten auch für Verordnungen.

§ 9 Senioren- und Behindertenbeauftragter

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Senioren und Behinderten benennt die Stadtverordnetenversammlung einen ehrenamtlichen Senioren- und Behindertenbeauftragten.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeauftragte informiert die Stadtverordnetenversammlung, die zuständigen Ausschüsse oder den Bürgermeister über Senioren und Behinderte betreffende Wünsche und Anregungen.
- (3) Dem Senioren- und Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die das Senioren- und Behindertendasein betreffen und Auswirkungen auf das Leben der Behinderten haben, Stellung zu nehmen.

§ 10 Ortsbeirat, Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsteile Frankenfelde und Kolzenburg wählen jeweils einen Ortsbeirat, der aus drei Mitgliedern besteht. Dieser wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Kommunalwahlperiode den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (2) Die unmittelbare Wahl des Ortsbeirates erfolgt in einer Bürgerversammlung. Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet hat, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (Deutscher) oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) ist und in dem Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist eine Person, wenn

1. sie infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst, oder
3. sie sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 i. V. m. § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet. Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Bürgerversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 30 Bürger anwesend sind.

- (3) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Bürgerversammlung durch den Bürgermeister in der in § 8 Absatz 2 und Absatz 4 bestimmten Form.
- (4) Der Bürgermeister oder ein von diesem Beauftragter führt den Vorsitz in der Bürgerversammlung. Er kann zum Nachweis der Wahlberechtigung ihm nicht bekannter Personen die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild verlangen. Gewählt wird geheim. Durch einstimmigen Beschluss der Bürgerversammlung kann vor der Wahl auf die geheime Abstimmung verzichtet werden.
- (5) Die Bewerbungen für die Wahl zum Ortsbeiratsmitglied sind spätestens 3 Wochen als Einzelwahlvorschlag vor der Wahldurchführung schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Luckenwalde formlos einzureichen. Beizufügen ist eine schriftliche Zustimmungserklärung des Bewerbers zur Aufnahme als Wahlvorschlag. Die Namen der Bewerber sind spätestens eine Woche vor der Wahldurchführung gemäß § 8 Absatz 2 und Absatz 4 öffentlich bekannt zu machen. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen vergeben und kann aber jedem Bewerber nicht mehr als eine Stimme geben. Zu Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt sind die Bewerber, welche jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Die gewählten Bewerber haben gegenüber dem Vorsitzenden in der Bürgerversammlung zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Nicht gewählte Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen Ersatzpersonen.
- (6) Für den Verlust der Mitgliedschaft gilt § 59 Absatz 1 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber dem Bürgermeister oder Wahlleiter der Stadt erklärt wird. Der Wahlausschuss stellt in den Fällen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes den Verlust der Mitgliedschaft unverzüglich fest. Der Wahlausschuss kann die Aufgabe der Feststellung des Verlustes der Rechtsstellung der Mitgliedschaft im Ortsbeirat dem Wahlleiter der Stadt übertragen.
- (7) Lehnt ein gewählter Bewerber die Wahl ab, stirbt ein Mitglied oder verliert es seinen Sitz, so geht der Sitz auf die erste Ersatzperson über. Der Bürgermeister benachrichtigt die Ersatzperson und gibt den Übergang des Sitzes in der Form des § 8 Absatz 2 und Absatz 4 öffentlich bekannt. § 51 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.
- (8) An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Personen.
- (9) Über die Bürgerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (10) Die Wahlprüfung ist Sache der Stadtverordnetenversammlung. Es gelten die §§ 55 bis 58 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend.
- (11) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte werden durch den Bürgermeister mindestens fünf volle Tage vor der Durchführung gemäß § 8 Absatz 2 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (12) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates findet § 6 entsprechend Anwendung.
- (13) Der Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans.

§ 11 Geschlechterspezifische Formulierung

Sind in dieser Satzung, in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Stadt Luckenwalde aus Gründen der Lesbarkeit und Verständlichkeit Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person und gilt die jeweilige Bestimmung für die jeweils anderen Geschlechter gleichermaßen und sind alle Geschlechteridentitäten einbezogen.

§ 12 Stadtbedienstete

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe 13 sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab Entgeltgruppe 12. Dies gilt entsprechend für Entscheidungen gemäß § 61 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 BbgKVerf.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.08.2014 in der Fassung der 2. Änderung vom 24.04.2024 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Luckenwalde, 27.09.2024

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Herausgeber: Stadt Luckenwalde, Die Bürgermeisterin, Markt 10, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde kann an der Information der Stadt Luckenwalde im Rathaus, Markt 10, in der Touristinformation Luckenwalde, Markt 11, und in der Bibliothek im Bahnhof, Bahnhofplatz 5, abgeholt werden und steht im Internet unter www.luckenwalde.de/Amtsblatt zum Download zur Verfügung. Es erscheint in der Regel einmal im Monat.